

sie eine Ausnahme von der bestehenden Regel begründet, wonach die Einwilligung der Gläubiger in jedem Dismembrationsfalle bisher unbedingt erforderlich war und durch richterliches Ermessen nicht ergänzt werden konnte. Wenn aber der Herr Antragsteller meint, daß aus diesem Grunde ein besondrer Schutz zur Sicherstellung der Rechte der Gläubiger in solch einem Falle als nothwendig sich darstelle, so sollte ich meinen, die Verweisung der Cognition hierüber an das vorgesezte Appellationsgericht nach vorgängiger Prüfung der Frage durch das Untergericht involvire einen doppelten Schutz für den beteiligten Gläubiger, und die Bestimmung des Gesekentwurfes könne ihm daher nur eine willkommene sein. Inconsequent würde es übrigens erscheinen, wollte man neben dieser richterlichen Cognition auch noch eine Bekanntmachung an die betreffenden Gläubiger statuiren. Die eine Maßregel schließt hier nothwendig die andere aus. Indessen da der Herr Antragsteller seinen ersten Vorschlag bereits zurückgenommen hat, so habe ich weiter Nichts darüber zu bemerken. Aber soviel bleibt gewiß, daß die Bestimmung §. 57, welche nur die vorgesezten Appellationsgerichte zu Supplirung des Consenses der Gläubiger ermächtigt, ein Schutz ist, der im bedrohten Interesse der Gläubiger nur dankbar angenommen werden kann.

v. Polenz: Ich möchte wohl Einiges zur Widerlegung des ersten Antrages des Herrn Bürgermeister Behner sagen, obgleich er ihn wieder fallen gelassen hat. So billig es scheint, alle Gläubiger des Grundstücks, von welchem abgetrennt werden soll, davon zu benachrichtigen, so unmöglich würde es sein, die in staatswirthschaftlicher Hinsicht nothwendigen oder nützlichen Abtrennungen zu bewirken, wodurch Andere zu Obdach oder Eigenthum kommen; denn die Benachrichtigung der Gläubiger ist zu kostbar, als daß ein solcher Annehmer des Trennstücks diese Kosten aufzuwenden vermöchte. Der zweite Antrag auf Wegfall der Worte: „hierzu ist aber z.“ am Ende des ersten Satzes in der §. 57 würde mir besser gefallen, weil dadurch ebenfalls die Kosten künftig wegfallen würden, die kleinern Grundbesitzern aus der Anzeige an das Appellationsgericht erwachsen, die Untergerichte aber die Umstände, auf welche das Verlangen gestützt wird, besser kennen. Dem Untergericht bleibt überlassen, sich an die Oberbehörde zu wenden, sobald ihm nicht zu lösende Zweifel beigegeben. Also des Einwandes, es würde für dasselbe schwierig in der Sache sein, zu erkennen, könnte man sich entschlagen.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn das Gesetz die Entschließung in das Ermessen der Untergerichte stellt, so können die Appellationsgerichte nicht füglich angewiesen werden, auf Anfragen Bescheid zu geben.

v. Polenz: Ich hätte geglaubt, jede Oberbehörde hätte die Verpflichtung, die unteren anzuweisen und zu bescheiden, insofern sie zweifelhaft sind, wie weit sie selbst oder die ihnen Untergebenen gehen dürfen.

Bürgermeister Behner: Ich finde darin keinen Uebelstand, daß die Untergerichte die Entscheidung geben. Ich glaube übrigens, daß nur hierdurch der Instanzenzug hergestellt ist.

Bürgermeister Starke: Durch die Erläuterungen des Herrn Staatsministers und des Herrn Referenten hat sich das Bedenken, welches auch ich gegen §. 57 zu stellen beabsichtigte, erledigt, und ich werde daher für die Fassung der §. stimmen. Ich erlaube mir indeß doch die Anfrage, ob nicht vorausgesetzt werden dürfe, daß, wenn diese §., wie sie gefaßt ist, ang. nommen wird, es bei der bisherigen Bestimmung bleiben werde, daß die Appellationsgerichte kostenfrei expediren?

Staatsminister v. Könneritz: Die Bestimmungen von 1826 werden allerdings aufrecht erhalten werden. Uebrigens tritt bei den Untergerichten eine andere Rücksicht ein, hier ist kein Grund vorhanden, warum ex officio expedirt werden soll.

Bürgermeister Starke: Für die Untergerichte allerdings nicht. Aber wenn Bescheide von höheren Behörden ertheilt werden, geschieht es jetzt ex officio.

Bürgermeister Schill: Ich werde mich gegen das Amendement vom Bürgermeister Behner erklären, so gern ich auch dahin wirke, daß die Selbstständigkeit der Untergerichte erhalten wird. Allein hier liegt nur eine Verwaltungsmaßregel vor, und es ist nothwendig, daß die Grundsätze nur von den Behörden festgesetzt werden, welche über den ganzen Bezirk die Gerichtsbarkeit ausüben. Ich muß darauf hinweisen, daß es in der That nicht nur für königliche Gerichte, sondern auch für Municipal- und Patrimonialgerichte höchst wünschenswerth ist, daß in solchen Fällen mit möglichster Vorsicht verfahren werde, und dieses wird durch die §. Bestimmung erzielt. Die Kosten, die erwachsen, sind kaum der Mühe werth. Die Vorbereitungen, um zu ermessen, ob eine solche Dismembration das Interesse der Gläubiger benachtheiligt, müssen allemal stattfinden. Es handelt sich um weiter Nichts, als um die wenigen Kosten für den Anzeigebericht und die noch wenigeren Kosten für die Verordnung des Appellationsgerichtes, und das wird nicht sehr drückend sein.

v. Belck: Ich wollte mir erlauben, eine Erläuterung aus meiner eignen Erfahrung zu geben. Ich hatte bei meinem Besizthum eine kleine Abtrennung vor, und die Oberbehörde fand sich bewogen, der Unterbehörde den Auftrag näherer Erörterung zu ertheilen; da habe ich nun allerdings müssen die Kosten bezahlen, die bei der Unterbehörde erwachsen waren; aber an die Oberbehörde habe ich keine zu entrichten gehabt.

Bürgermeister Schill: Ich kann dazu ebenfalls einen Beleg geben, indem der Stadt, wo ich hingehöre, der Verkauf eines Bauplazes von einem Rittergut fast nicht weniger als 70 Thlr. Kosten verursacht hat.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich muß hinzufügen, daß die Bestimmung hat nothwendig gegeben werden müssen wegen der Abänderung der bisherigen Rechtsgrundsätze, wonach bei Dismembrationen die Hypotheken auch in Hinsicht auf die abgetrennten Grundstücke fortbestehen, und diese Grundstücke den hypothekarischen Gläubigern verpflichtet bleiben. Dieses soll abgeändert werden, und deshalb ist die Vorschrift der §. 57 nothwendig.